

Erläuterungen

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2026 wurde das Mineralölsteuergesetz 2022, BGBl. Nr. 630/1994 (MinStG 2022), novelliert, um den Beschluss 45/9 der Bundesregierung vom 18. März 2026 umzusetzen. Dieser sieht ein Maßnahmenpaket vor, mit dem sichergestellt werden soll, dass weder der Staat von außerordentlichen Einnahmen noch die Energieunternehmen von außerordentlichen Gewinnen in der aktuellen Krisensituation profitieren.

Als eine dieser Maßnahmen ist in § 64 MinStG 2022 eine temporäre Ermäßigung der Mineralölsteuersätze mit dem Ziel einer Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei besonders gängigen Treibstoffen (Benzin unverbleit und schwefelarm, mit biogener Mindestbeimischung und bei schwefelarmem Diesel mit biogener Mindestbeimischung) vorgesehen. Die Entlastung soll dabei direkt proportional erfolgen und budgetneutral sein. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben soll diese Ermäßigung im Wege einer jeweils für einen Kalendermonat zu erlassenden Verordnung des Bundesministers für Finanzen erfolgen, wobei für die erstmalige Verordnungserlassung die Steuer jedenfalls um 5 Cent je Liter, jeweils für Benzin und Diesel, gesenkt werden soll.